

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 44=64 (1898)

Heft: 12

Buchbesprechung: Karte der Umgegend von Konstantinopel [C. Freiherr von der Golz-
Pascha]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eisenkonstruktion, erstellt werden. Am 8. September begann vom Bahnhofe Werder-Zinna aus, der Transport der eintreffenden Vollbahnzüge nach dem eigens dazu erstellten Übergangs- und Umladebahnhöfen gleichen Namens. In täglich 14 Zügen wurde vom Umladebahnhof Werder-Zinna vom 9. bis 16. September nicht allein das ganze Garde-Fussartillerieregiment, sondern auch der gesamte Belagerungstrain, Geschütze allerschwersten Kalibers, Unmassen von Munition und Verpflegungsgegenständen, ohne die mindeste Störung und ohne jeden Zwischenfall auf die schmalspurigen Wagen verladen und auf der eben erbauten Feldbahn befördert. Die Artillerie hatte indessen die Batterien erbaut, die Geschütze wurden eingefahren und am 17. September begann der Angriff — allerdings mit Manöverkartuschen — auf die supponierte feindliche Stellung. Vom 18. September an begann der Abbau der gesamten Strecke, sowie der Rücktransport der Truppen, Geschütze, Munition, Materialien und Verpflegungsgegenstände. Alles dies war bis zum 29. September vollendet. Mit gerechtem Stolze dürfen Offiziere und Mannschaften unserer braven Eisenbahntruppen auf diese kurz erwähnten vorzüglichen Leistungen zurückblicken. Erwähnt sei noch, dass trotz der sehr grossen Anstrengungen der Krankenstand nur ein minimaler war.

Von den gegenwärtig Armeekorps der deutschen Armee kommandierenden Generälen ist der älteste der General von Götze, VII. Armeekorps, 68 Jahre alt; diesem folgen die Kommandeure des IX., XII. und XVII. Armeekorps, Graf Waldersee, Prinz Georg von Sachsen und von Lentze, 65—66 Jahre alt, demnächst 63 $\frac{1}{2}$ Jahre alt der General von Seebeck, X. Armeekorps; 62 $\frac{1}{2}$ Jahre alt sind die Generäle Graf Finkenstein, I. Armeekorps, und von Xylander, II. Bayerisches Armeekorps. Im Alter von 61 $\frac{1}{2}$ bis 62 Jahren stehen die Generäle von Blomberg, von Wittich und Graf Häseler, II., XI. und XVI. Armeekorps; es folgen mit 60—61 $\frac{1}{2}$ Jahren die Generäle von Lindequist und von Bülow, XIII. und XIV. Armeekorps. Jetzt folgen mit einem Altersunterschiede von 4—5 Jahren gegen die letztgenannten Herren, die Generäle von Borek-Polach, von Liegnitz, von Klitzing, von Bomsdorf, Freiherr von Falkenstein, Kommandeure des Garde-, III., IV., V. und XV. Armeekorps, die zwischen 55 bis 57 Jahre zählen. Den Beschluss machen noch drei fürstliche kommandierende Generäle, der Erbprinz von Meiningen, VI. Armeekorps, 47 Jahre alt, der Prinz Arnulf von Bayern, I. bayerisches Armeekorps, 45 $\frac{1}{2}$ Jahre alt; der Benjamin der kommandierenden Generäle ist der des VIII. Armeekorps der Erbgrossherzog Friedrich von Baden, 40 $\frac{1}{2}$

Jahre alt. Zwischen dem jüngsten und dem ältesten kommandierenden General der deutschen Armee ist ein Altersunterschied von 28 Jahren, der letztere ist aber auch kein Prinz, wie der erstere!!

Ein ganz hervorragender Offizier, der von 1890 bis 1895 das XIII. königl. württembergische Armeekorps, sein heimatliches Korps kommandierte, der General Wilhelm von Wœlkern, feierte im letzten Herbst im Alter von 68 Jahren den Tag, an dem er vor fünfzig Jahren Soldat wurde. Dem württembergischen Wappensprüche „Furchtlos und treu“ hat er allewege Ehre gemacht. In hervorragender Weise that der Jubilar sich hervor am Tage von Sedan und an dem blutigen Tage von Champigny vor Paris. In ersterer Schlacht gelang es ihm, mit seinem Bataillone und einer Batterie die Vortruppen des französischen Korps Vinoy zurückzuwerfen und bei Champigny war er es, der mit seinem Bataillone mit schlagenden Tambours, durch keine Verluste sich aufhalten lassend, unaufhaltsam vordrang und so den entscheidenden Anstoss zu der Erstürmung des wichtigen Knotenpunktes des Berges Mesly gab. v. S.

Karte der Umgegend von Konstantinopel, unter Benützung der älteren Aufnahmen (1888 bis 1895) erweitert, bearbeitet und gezeichnet von C. Freiherr von der Goltz-Pascha, königl. Preuss. Generallieut. und Kommandeur der V. Division, kaiserl. ottomanischer Marschall a. D. Berlin, Schall und Grund. Preis Fr. 5. 35.

Die schön gezeichnete Karte ist im Masstab von 1 : 100,000 gehalten. Der senkrechte Abstand der Niveaulinien beträgt 10 m.

Auf 25 Seiten Text erhalten wir Aufschluss über die Entstehung der Karte und eine Anzahl erläuternde Erklärungen, welche wesentlich zum bessern Verständnis und zu genauerer Ortskenntnis beitragen.

Eidgenossenschaft.

— (Ernennung.) Zum Kommandanten des Bataillons 129, I. Aufgebot, wird Herr Major Bürgi, Anton, in Wyl (St. Gallen), ernannt.

— (Militärdepartement.) Vakante Stelle: Sanitätsinstruktor II. Klasse. Erfordernisse: Kenntnis der zwei Hauptlandessprachen. Besoldung: Fr. 3000 bis 4500. Anmeldungstermin: 31. März 1898. Anmeldung an: schweiz. Militärdepartement.

— (Abänderung der Beförderungsvorschrift.) Aus dem Bundesrat vom 12. März wird berichtet: Betreffend Abänderung der Verordnung über die Ernennung und Beförderung von Offizieren und Unteroffizieren, vom 24. April 1885 wird beschlossen: Die hiernach erwähnten Artikel erhalten folgende Fassung:

Art. 1, § 5, litt. b. Kanonier-Wachtmeister, Korporale der Positions-Artillerie und Train-Korporale. Die in die Unteroffiziersschulen bezogenen Gefreiten können nur